

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Heidi Lippmann, Roland Claus  
und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2002  
– Drucksachen 14/6800 Anlage, 14/7313, 14/7321, 14/7322, 14/7323, 14/7537 –**

**hier: Einzelplan 14  
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Kapitel 14 01 Titel 443 01 „Fürsorgeleistungen und Unterstützung auf Grund der Unterstützungsgrundsätze“ ist um 2 000 000 Euro auf 4 600 000 Euro zu erhöhen.
2. In Kapitel 14 01 Titel 443 03 (neu) „Schadensersatz und Schmerzensgeld für ehemalige Soldaten und Zivilbeschäftigte der Bundeswehr, ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee der DDR, die durch den früheren Dienst an Radareinrichtungen schwer erkrankt sind, bzw. für die Hinterbliebenen, der daran Verstorbenen“ ist ein Betrag von 100 000 000 Euro einzustellen.

Berlin, den 26. November 2001

**Dr. Uwe-Jens Rössel  
Heidi Lippmann  
Roland Claus und Fraktion**

### **Begründung**

Zu 1.

Angehörige der Bundeswehr waren in den sechziger und siebziger Jahren erheblichen Strahlenbelastungen durch Röntgenstrahlung an Radargeräten ausgesetzt. Dies gilt auch für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR. Über tausend Soldaten und Radartechniker sind infolge dieser Tätigkeit schwer erkrankt. Nicht wenige sind daran gestorben.

Anträge auf Wehrdienstbeschädigungen wurden jedoch zumeist zurückgewiesen. Den Betroffenen ist nun großzügige und unbürokratische Hilfe zugesagt

worden. Damit die fälligen Zahlungen geleistet werden können, ist eine angemessene Erhöhung dieses Titels unverzichtbar.

Zu 2.

Infolge ihrer beruflichen Tätigkeit an Radargeräten sind in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren Hunderte, frühere Angehörige der Bundeswehr an Krebs erkrankt. Viele sind daran gestorben. Über ein Dutzend Kinder dieser Personengruppe ist nachhaltig geschädigt. Bis in die siebziger Jahre wurden die in vergleichbaren zivilen Einrichtungen angewandten Sicherheitsstandards bei der Bundeswehr nicht eingehalten. Dieses Verhalten ist zumindest als grob fahrlässig einzustufen. Eine Entschädigung, die weit über die Leistungen des Soldatenversorgungsgesetzes hinausgeht, ist daher mehr als angemessen. Der Deutschen Einheit wäre es auch zuträglich, wenn in diese Zahlungen die ehemaligen Angehörigen der NVA, die Vergleichbares erlitten haben, einbezogen würden. Der ausgewiesene Betrag ist als Einmalzahlung gedacht. Er ist aus dem Einzelplan 14 zu erwirtschaften.